

Schuld Einzelner erwachsen, können zwar Kosten liquidirt werden, sie sind aber zur Hauptstaatskasse zu verrechnen.

Als Norm für die anzusetzenden Gebühren kommt die Tagordnung für Verwaltungs-sachen vom 31. Dezbr. 1854 zur Anwendung.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm kaiserlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Dierstein, am 14. April 1866.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Beulwitz.

4) Ministerial-Verfügung vom 12. April 1866, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Subalternbeamten betreffend.

Zufolge höchster Entschliebung Seiner Durchlaucht des kaiserlichen und nach erklärter Zustimmung des Landtags soll mit dem 1. Juli d. Jo. für die Wittwen und Waisen derjenigen Subalternbeamten, welche von der Theilnahme an der allgemeinen Beamten-wittwenpensionsanstalt nach §. 7 des Statuts vom 28. Januar 1847 ausgeschlossen sind, eine besondere Pensionskasse unter folgenden näheren Bestimmungen errichtet werden:

1.

Beitrittstähig und zugleich beitriftspflichtig sind alle widerrüflich angestellten Copisten und sonstigen Subalternbeamten, welche eine feste Jahresbesoldung aus der Hauptstaatskasse beziehen. Demnach bleiben ausgeschlossen die Lohnschreiber, die auf Tage- oder Wochenlohn angenommenen Diener, die Straßenwarter u. s. w.

2.

Wird ein Beteiligter, bevor er Unwiderrüflichkeit der Anstellung erlangt hat, aus dem Dienste entlassen oder scheidet derselbe freiwillig aus dem Dienste, so verliert er die Mitgliedschaft, ohne daß ihm ein Anspruch auf Rückgewährung der gezahlten Beiträge zusteht. Dagegen ist selbstverständlich die Wittwen- und Waispension auch dann zu gewähren, wenn der Diener vor Verwandelung seiner Anstellung in eine unwiderrüfliche, aber doch während der Dauer seines Dienstverhältnisses verstorbt.